

99102104006000

Nutzung eines IT-Dienstleisters im Rahmen des EMCS-Nachrichtenaustauschs für das IT-Verfahren EMCS Genehmigung

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102587237/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102104006000
Leistungsbezeichnung I	Nutzung eines IT-Dienstleisters im Rahmen des EMCS-Nachrichtenaustauschs für das IT-Verfahren EMCS Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	IT-Dienstleister für den EMCS-Nachrichtenaustausch genehmigen lassen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderung, Steuerlager, Wirtschaftsbeteiligter, Einfuhr, Beförderung unter Steueraussetzung, IT-Dienstleister,

Modul	Sachverhalt
	EMCS, Erfassung, Ausfuhr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32009R0684&from=EN https://www.gesetze-im-internet.de/bierstg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/bierstv_2010/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstv/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/schaumwzwstg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/schaumwzwstg_2009/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/schaumwzwstv_2010/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/schaumwzwstv_2010/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/schaumwzwstv_2010/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/tabstg_2009/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/tabstv_2010/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/_9d.html https://www.gesetze-im-internet.de/energiestv/_28a.html

Modul	Sachverhalt
	tml
Teaser	Wenn Sie verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung befördern und EMCS nutzen müssen, können Sie einen IT-Dienstleister beauftragen, den Nachrichtenaustausch über dieses Programm für Sie durchzuführen. Hierfür benötigen Sie eine Genehmigung der Generalzolldirektion.
Volltext	Wenn Sie als Wirtschaftsbeteiligter bestimmte unbesteuerter Erzeugnisse, zum Beispiel Alkohol und alkoholhaltige Waren, Tabakwaren oder Energieerzeugnisse, befördern wollen, benötigen Sie eine spezielle Erlaubnis sowie eine Registrierung zur Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem (Excise Movement and Control System - EMCS). Sie erfassen im System die verschiedenen Beförderungsschritte und tauschen Nachrichten mit dem Zoll aus. IT-Dienstleister können für Sie den Nachrichtenaustausch im IT-Verfahren EMCS durchführen. Die IT-Dienstleister stellen dann die Software, die für den Nachrichtenaustausch benötigt wird zur Verfügung. Um einen IT-Dienstleister zu beauftragen, benötigen Sie eine Genehmigung der Generalzolldirektion. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen. Der IT-Dienstleister muss durch die Generalzolldirektion zugelassen sein. Beachten Sie, dass der IT-Dienstleister nicht als Ihr rechtlicher Vertreter gegenüber der Zollverwaltung auftreten kann.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine zusätzlichen Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	• Sie sind Wirtschaftsbeteiligter und nutzen für den Nachrichtenaustausch über Ihre Beförderungen unter Steueraussetzungen EMCS. • Sie wollen einen IT-Dienstleister damit beauftragen, den EMCS-Nachrichtenaustausch für Sie durchzuführen.
Kosten	Für Sie entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	Für die Genehmigung von IT-Dienstleistern im EMCS müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen: • Gehen Sie auf die Internetseite der Zollverwaltung

Modul	Sachverhalt
	und laden Sie folgenden Antrag herunter: Antrag zur Nutzung eines IT-Dienstleisters im Rahmen des EMCS-Nachrichtenaustauschs (Formular 033094) • Füllen Sie das Formular 033094 aus, unterschreiben Sie es und senden Sie es an das Stammdatenmanagement der Generalzolldirektion. • Sie erhalten eine schriftliche Genehmigung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel zwischen 1 und 2 Wochen.
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/EMCS/Einfuehrung/einfuehrung_node.html;jsessionid=777DC6F6C87DEA238FBA7E5DF65FCDCF.internet672
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, ist die Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht möglich.
Kurztext	• Nutzung eines IT-Dienstleisters im Rahmen des EMCS-Nachrichtenaustauschs für das IT-Verfahren EMCS Genehmigung • IT-Dienstleister können EMCS-Nachrichtenaustausch für Wirtschaftsbeteiligte durchführen • Genehmigung durch die Generalzolldirektion notwendig • nur auf schriftlichen Antrag • zuständig: Generalzolldirektion Stammdatenmanagement
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=033094
Ursprungsportal	Nutzung eines IT-Dienstleisters im Rahmen des EMCS-Nachrichtenaustauschs für das IT-Verfahren

Modul

Sachverhalt

EMCS Genehmigung, Nutzung eines IT-Dienstleisters
im Rahmen des EMCS-Nachrichtenaustauschs für das
IT-Verfahren EMCS Genehmigung